



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Gegen Empfangsbekanntnis

Rechtsanwälte

Schotten, Fridrich, Bannasch

z. Hd. v. Fr. Fridrich

Kartäuserstraße 51a

79102 Freiburg

**Bau- und Umweltamt**

**Frau Eichele**

Gebäude: Blendstatt 7

74523 Schwäbisch Hall

Zimmer 386

Fon: 0791 755-7668

Fax: 0791 755-97668

**Öffnungszeiten**

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

E-Mail: [a.eichele@lrasha.de](mailto:a.eichele@lrasha.de)

[www.lrasha.de](http://www.lrasha.de)

Datum: 06.05.2014

Aktenzeichen: 33.3-691.17

## **Wasserrechtsverfahren zum Bau und Betrieb des Naturstromspeichers Gaildorf**

- I. Die MBS Naturstromspeicher GmbH, Max-Bögl-Str. 1, 92369 Sengenthal beabsichtigt auf dem Gebiet der Stadt Gaildorf eine Anlage zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in einer Kombination aus Windkraft und Wasserkraft in der Form eines Naturstromspeichers zu errichten. Hierzu ist vorgesehen, im Bereich der Limpurger Berge insgesamt vier Windenergieanlagen, die zugleich die Funktion eines integrierten Wasserspeichers übernehmen, zu errichten und über ein sich auf eine Länge von ca. 5 Kilometer erstreckendes Leitungssystem mit einem im Tal am Kocher südwestlich des Stadtteils Münster gelegenen Pumpspeicherkrafthaus und dem benachbarten Unterbecken zu einer Gesamtanlage (als Naturstromspeicher Gaildorf) zu verbinden. Auf diese Weise wird es möglich, das Wasser über das Pumpspeicherkrafthaus im Tal in die Türme der Windenergieanlagen zu pumpen und bei entsprechendem Bedarf wieder zu entnehmen, womit zugleich ein für ein konventionelles Pumpspeicherkraftwerk erforderliches Oberbecken entbehrlich wird und die solchermaßen erzeugte Energie in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann. Der Anschluss der Anlage an das Bestandsstromnetz wird über eine westlich des Kochers verlegte Leitung zum Umspannwerk im Gewann „Burg“ geführt.

Ebenso wurde eine Baugenehmigung für das Pumpspeicherkraftwerk beantragt.

II. Der MBS Naturstromspeicher GmbH wird auf ihren Antrag vom 30.04.2013

1. gem. §§ 8,9,10,14 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 82 Abs. 1, 93 Abs. 1 und 84 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der jeweils aktuellen Fassung unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen die stets widerrufliche

### **wasserrechtliche Bewilligung**

erteilt

- nach der Bauzeit für eine dauerhafte Umleitung des Grundwassers bis zu einer Höchstmenge von 17,5 l/s bei Flurstück Nr. 764 in den Kocher, Flst. Nr. 120 Flur, Gemarkung und Stadt Gaildorf einzuleiten,
  - nach der Bauzeit für die Entnahme von Wasser auf Flst. Nr. 120 aus dem Kocher zur erstmaligen Befüllung des Unterbeckens, bzw. Wiederbefüllungen nach Wartungsarbeiten sowie vor Wartungsarbeiten die Einleitung des Wassers aus dem Becken auf gleichem Flurstück in den Kocher.
2. gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 Ziff. 1 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. den §§ 82 Abs. 1, 93 Abs. 1 und 84 Abs. 3 des WG in der jeweils aktuellen Fassung unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen die stets widerrufliche

### **wasserrechtliche Erlaubnis**

erteilt,

- während der Bauzeit das Grund- und Oberflächenwasser aus der Wasserhaltung des Unterbeckens bis zu einer Höchstmenge von 17,5 l/s bei Flst. Nr. 764 in den Kocher, Flst. Nr. 120, Flur, Gemarkung und Stadt Gaildorf einzuleiten;
- während der Bauzeit das Grund- und Oberflächenwasser aus der Wasserhaltung zur Erstellung des Turbinenschachts/Krafthauses und der Druckrohrleitung bis zu einer Höchstmenge von 10 l/s auf Flst. Nr. 170/2 Flur 2 (Münster), Gemarkung Unterrot, Stadt Gaildorf in den Mühlkanal einzuleiten;
- während der Bauzeit das Grund- und Oberflächenwasser aus der Wasserhaltung der Windenergieanlage und des oberen Abschnitts der Druckrohrleitung (Beginn Steilhang bis Trassen-km 1+800) flächig versickern zu lassen,

- gemäß § 36 WHG i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 82 Abs.1, 84 Abs.3, und 93 Abs. 3 Nr. 3 WG in der jeweils aktuellen Fassung unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen die

### **wasserrechtliche Erlaubnis**

für die Kreuzung des öffentlichen Gewässers Kocher mit einem Düker und Kabelschutzrohren erteilt.

- gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 93 Abs. 3 i. V. m. §§ 82 Abs. 1, 84 Abs.3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der jeweils gültigen Fassung die stets widerrufliche

### **wasserrechtliche Erlaubnis**

erteilt, das auf Flst. Nr. 164/1, Flur 2 (Münster) Gemarkung Unterrot, Stadt Gaildorf anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen auf Flst. Nr. 170/2 (170/1) Flur 2 (Münster), Gemarkung Unterrot, Stadt Gaildorf in den Mühlkanal (Kocher) einzuleiten.

- gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 80, 82 Abs. 1, und 128 Abs. 1 WG sowie § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die

### **Plangenehmigung**

für das Wasserbecken (Unterbecken/Flutmulde) auf den Flst. Nr. 762/1, 758, 759, 762, 763, 764, Flur, Gemarkung und Stadt Gaildorf erteilt.

- Außerdem wird nach den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 84 Abs. 3 WG in der jeweils gültigen Fassung die

### **baurechtliche Genehmigung**

für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks auf Flst. Nr. 164/1, Flur 2 (Münster), Gemarkung Unterrot, Stadt Gaildorf erteilt.

- Der sofortige Vollzug der Entscheidungen Ziff. 1 - 6 wird gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2, Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### III. Antragsunterlagen

Die Maßnahme ist nach folgenden Plänen und Unterlagen des Ingenieurbüros Obermeyer, Planen + Beraten GmbH vom 30.04./28.06.2013 auszuführen, soweit sich aus dieser Entscheidung nichts anderes ergibt:

<b>Beilagen-Nr.</b>	<b>Heft 1 - Objektplanung</b>	<b>Maßstab</b>	
1.1.1	Antrag wasserrechtliche Genehmigung		Ordner 1.1
1.1.2	Allgemeines Vorhabensbeschreibung		Ordner 1.1
1.1.3	Beschreibung der Gesamtanlage		Ordner 1.1
1.1.4	Übergeordnete Planungen		Ordner 1.1
1.2	Übersichtsplan	1 : 50.000	Ordner 1.1
1.3	Übersichtslageplan mit Transportweg	1 : 25.000	Ordner 1.1
1.4	Übersichtslageplan	1 : 5.000	Ordner 1.1
1.5	Lageplan Unterbecken	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.6	Lageplan Berechnung Flutmulde	1 : 2.000	Ordner 1.1
1.8	Lageplan 1 Druckrohrleitung/Krafthaus/Bundesstraße	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.9	Lageplan 2 Druckrohrleitung	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.10	Lageplan 3 Druckrohrleitung	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.11	Lageplan 4 Druckrohrleitung	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.12	Lageplan 5 Druckrohrleitung	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.13	Lageplan 6 Druckrohrleitung	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.14	Lageplan 7 Druckrohrleitung/Zufahrt WEA	1 : 1.000	Ordner 1.1
1.15	Lageplan Energieableitung	1 : 1000	Ordner 1.1
1.16	Lageplan Querung Kocher Düker DN 2200 / Energieableitung	1 : 500	Ordner 1.1
1.20	Längsschnitt Energieableitung	1: 200	Ordner 1.2
1.21	Längsschnitt Düker DN 2200 im Rohrvortrieb	1: 200	Ordner 1.2
1.24	Schnitte Berechnung Flutmulde Unterbecken	1: 500	Ordner 1.2
1.25	Längsschnitt und Querprofil Unterbecken	1 : 1000 /100	Ordner 1.2
1.26	Längsschnitt Krafthaus - B19 - Versorgungsleitungen	1 : 500	Ordner 1.2
1.27	Schnitte Unterbecken - O 1 - O 6	1 : 100	Ordner 1.2
1.28	Schnitte Unterbecken - W 1 - W 5, S 1	1 : 100	Ordner 1.2
1.29	Schnitte Unterbecken - W 6, W 7, N 1, N 2	1 : 100	Ordner 1.2
1.30	Längsschnitt Unterbecken Drainagerohre	1 : 1000 /100	Ordner 1.2
1.31	Längsschnitt Unterbecken Kocher	1 : 1000 /100	Ordner 1.2
1.32	Flussprofile Kocherseite F km 111+400 bis 111+600	1 : 500	Ordner 1.2
1.33	Unterbecken Ein- und Entnahmebauwerk	1 : 100	Ordner 1.2
1.34	Unterbecken Grundablass	1 : 100	Ordner 1.2
1.36	Schieberschacht DN 2000 / 1800 / 1600 / 1200	1: 50	Ordner 1.2
1.37	Hochpunkt Druckrohrleitung	1: 50	Ordner 1.2
1.38	Widerlager Druckrohrleitung 22,5 °Winkel und T-Stück	1: 50	Ordner 1.2
1.39	Grundriss Krafthaus EG mit Freianlagen	1 : 100	Ordner 1.2
1.40	Schnitt Krafthaus mit Turbinenschacht	1 : 100	Ordner 1.2
1.42	Lageplan Unterbecken Grundwasserabsenktrichter	1 : 1.000	Ordner 1.2
1.43	Lageplan Grundstücke mit vorhandener Erdlagerung	1 : 2.000	Ordner 1.2
1.44	Bauzeitliche Grundwasserhaltung	1 : 2.000	Ordner 1.2
	<b>Heft 2 - Geotechnische Gutachten</b>		
2.1	Düker unter dem Kocher		Ordner 2
2.2	AV03 Wasserhaltung Baugruben		Ordner 2

2.3	AV02 Chemie Grundwasser		Ordner 2
2.4	Betriebsgebäude am Pumpspeicherwerk		Ordner 2
2.5	Bohranzeige 1 + 2		Ordner 2
2.7	Unterbecken		Ordner 2
2.8	Chemische Untersuchungen		Ordner 2
2.9	Pumpspeicherwerk		Ordner 2
2.10	Hydrogeologisch-geotechnische Erkundung des Speicherbeckens		Ordner 2
	<b>Heft 3 - Landschaftspflegerische Untersuchungen</b>		
3.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		Ordner 3
3.2	Anlage_Natura2000_Vorprüfung_Naturstromspeicher		Ordner 3
3.3	Formblatt_Natura2000_Vorprüfung_Naturstromspeicher		Ordner 3
3.4	Formblatt-SAP_Bartfledermäuse		Ordner 3
3.5	Formblatt-SAP_Bechsteinfledermaus		Ordner 3
3.6	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls_Wasserrechtlicher Teil		Ordner 3
3.7	Biotoptypenkartierung_Naturstromspeicher		Ordner 3
3.8	GOP_Naturstromspeicher mit Karte		Ordner 3
3.9	LBP-Naturstromspeicher		Ordner 3
3.10	LBP-BuKPlan_Naturstromspeicher		Ordner 3
3.11	LBP-MPlan_Naturstromspeicher		Ordner 3
	<b>Heft 4 - Schalltechnische Untersuchungen</b>		
4.1	Erläuterungsbericht		Ordner 4
	<b>Heft 6 - Bauantrag</b>		
6.1	Bauantrag Formulare		Ordner 4
6.2	Brandschutznachweis		Ordner 4
6.5	Entwässerungsantrag		Ordner 4
6.6	Übersichtsplan Erdgeschoss	1 : 2.000	Ordner 4
6.7	Grundriss Erdgeschoss	1 : 100	Ordner 4
6.8	Grundriss Obergeschoss	1 : 100	Ordner 4
6.9	Dachaufsicht	1 : 100	Ordner 4
6.10	Schnitt 1-1	1 : 100	Ordner 4
6.11	Schnitt 2-2	1 : 100	Ordner 4
6.12	Ansichten Nord / West	1 : 100	Ordner 4
6.13	Ansichten Süd / Ost	1 : 100	Ordner 4
6.14	Geologisches Gutachten		Ordner 4
6.15	Schallimmissionsgutachten		Ordner 4
6.16	Lageplan Pumpspeicherkrafthaus - Entwässerung	1 : 200	Ordner 4

Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

#### IV. Nebenbestimmungen

##### 1. Wasserrecht

###### 1.1 Wasserhaltung

- 1.1.1 Die Untere Wasserbehörde ist rechtzeitig über einzelne Bauabschnitte zu unterrichten, damit ggf. eine begleitende Überwachung erfolgen kann:
- Beginn der Aushubarbeiten
  - Beginn bei den verschiedenen Abschnitten der Wasserhaltungsarbeiten
  - Fertigstellung der Umlauftiefendrainage
  - Abschluss der verschiedenen Maßnahmen
  - Fertigstellung der dauerhaften Umleitung des Grundwassers.
- 1.1.2 Durch einen optimierten Baubetrieb, eine Wasserableitung über ausreichende Absetzbecken/-mulden, die Schaffung von Kontrolleinrichtungen und Neutralisationsmöglichkeiten ist sicherzustellen, dass während des Baus keine Gewässerschäden vorkommen.  
Die im Antrag und in den Planunterlagen dargestellte Führung der Wasserhaltung ist einzuhalten.
- 1.1.3 Sofern Änderungen, bzw. Umplanungen bei der Ausführung vorgesehen werden müssen, ist vorher rechtzeitig das Einverständnis des Landratsamtes, Bau- und Umweltamt, einzuholen.
- 1.1.4 Die vorgesehene Umleitungsdrainage sowie die notwendigen Behandlungsanlagen müssen spätestens mit dem Beginn der Wasserhaltung funktionsfertig gestellt sein. Vorher darf mit der Grundwasserabsenkung/-umleitung nicht begonnen werden.
- 1.1.5 Die Baugruben müssen mit ausreichenden Pumpensämpfen für die Beseitigung des Oberflächen- bzw. Grundwassers ausgestattet werden.
- 1.1.6 Für das anfallende Grund- und Oberflächenwasser, das flächig zu versickern ist, müssen vor Baubeginn mit den Grundstückseigentümern Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.1.7 Falls kurzzeitig Teilströme des anfallenden Wassers in die Kanalisation eingeleitet werden müssen, ist dies mit der Stadt Gaidorf bzw. dem Träger der Abwasserbeseitigung abzustimmen. In diesem Fall ist die Abwassersatzung der Stadt Gaidorf in der jeweiligen Fassung einzuhalten. Eine dauerhafte Ableitung in die Kanalisation ist unzulässig.
- 1.1.8 Die eingeleiteten Wassermengen müssen für jeden Bauabschnitt über eine Messeinrichtung aufgezeichnet und täglich im Bautagebuch festgehalten werden.

- 1.1.9 Die Wasserhaltungen sind mit Erreichen der Auftriebsicherheit, bzw. der Beendigung der verschiedenen Bauabschnitte, einzustellen.
- 1.1.10 Die Arbeiten im Grundwasser- bzw. im Grundwasserschwankungsbereich sind vom Baugrundgutachter örtlich ständig zu begleiten, zu überwachen und zu dokumentieren.
- 1.1.11 Während der Betonierarbeiten ist das anfallende Wasser aus jeder Wasserhaltung zusätzlich auf Chrom-gesamt und Chromat zu untersuchen. Der Untersuchungsturnus wird folgendermaßen festgelegt:

vor Beginn, nach Beginn, in der Mitte (nach Einschätzung der Bauleitung) und nach Ende dieser Arbeiten.

Die einzuhaltenden Grenzwerte sind unter Ziff. 1.1.12 festgelegt.

1.1.12 Einzuhaltende Grenzwerte:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6<pH<9
elektrische Leitfähigkeit	-
Temperatur	<25°C
Sauerstoffgehalt	>5 mg/l
abfiltrierbare Stoffe - qualifizierte Stichprobe	<100 mg/l
absetzbare Stoffe nach 0,5 h	<0,5 ml/l
Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)	< 200 µg/l
Chrom, gesamt	<50 µg/l
Chromat	<8 µg/l

1.1.13 Unterbecken

In der Baugrube zum Bau des Unterbeckens wird eine offene Wasserhaltung betrieben, die hauptsächlich zum Ableiten des anfallenden Niederschlagswassers eingesetzt wird. Dieses gefasste Niederschlagswasser muss vor der Einleitung in den Zulaufschacht über eine Absetzmulde gereinigt werden. Falls bei den Bauarbeiten kontinuierlich Wasser anfällt, muss dieses im folgenden Turnus und auf folgende Parameter untersucht werden:

täglich:

- absetzbare Stoffe
- abfiltrierbare Stoffe
- elektrische Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Temperatur
- eingeleitete Wassermenge

monatlich:

- Mineralölkohlenwasserstoff

Bei Betonierarbeiten ist das Wasser aus der Baugrube gemäß Ziff. 1.1.12 und 1.1.13 zu überwachen.

Die Ergebnisse sind im Bautagebuch festzuhalten. Quartalsmäßig sind die Ergebnisse der Überwachung dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, zu übermitteln.

#### 1.1.14 Druckrohrleitung und Turbinenschacht/Krafthaus

Für die Druckrohrleitung ist im unteren Teil (bis km 1 + 000) eine Wasserhaltung erforderlich. Diese ist als offene Wasserhaltung (Längsdrainagen im Graben) vorgesehen. Das gefasste Wasser wird über die Drainagen in einer Absetzmulde gesammelt, gereinigt und anschließend über den Mühlkanal in den Kocher eingeleitet.

Die Einleitkriterien bzw. die Untersuchungshäufigkeit sind unter Ziff. 1.1.12 und 1.1.13 festgelegt.

Eine Erweiterung der Länge der Wasserhaltung (über km 1 + 000 hinaus) ist ohne nachträgliche Genehmigung zulässig, aber anzeigepflichtig.

In der Baugrube des Turbinenschachtes/Krafthauses ist ein geringer Andrang von Grundwasser zu erwarten. Daher ist eine Berechnung der anfallenden Wassermenge kaum möglich. Eventuell anfallendes Wasser kann mit Hilfe von Pumpen hoch befördert und über das Absetzbecken der Druckrohrleitung in den Kocher eingeleitet werden. Falls notwendig, kann eine zweite Absetzmulde ohne Genehmigung aufgestellt werden. Die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Chrom-gesamt und Chromat ist während der Betonierarbeiten zu überwachen. Die Überwachung hat gemäß der Ziff. 1.1.12 und 1.1.13 zu erfolgen.

#### 1.1.15 Oberer Abschnitt der Druckrohrleitung und Windenergieanlagen (WEA)

Die auf dem Höhenzug und im oberen Bereich (von Beginn Steilhang bis Trassen-km 1+800) notwendige Wasserhaltung für den Einbau der Druckrohrleitung und den Bau der WEA ist in offener Bauweise zu führen. Das anfallende Wasser ist niederschlagsabhängig und wird mit Hilfe von Drainagen und Pumpensümpfen über Absetzbecken/-mulden flächig auf benachbarte Grundstücke versickert. Während der Betonierarbeiten muss das anfallende Wasser gemäß den Ziff. 1.12 und 1.13 überwacht werden.

- 1.1.16 **10 Tage nach Beginn** der jeweiligen Wasserhaltung ist dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, eine Skizze mit der Lage der notwendigen Einrichtungen zur Wasserhaltung vorzulegen (Pumpensümpfe, Absetzbecken(-mulden), Einleitstelle etc.).

- 1.1.17 Für den Fall, dass im Grundwasser Schadstoffe festgestellt, bzw. die Einleitgrenzwerte nicht eingehalten werden, ist das Landratsamt, Bau- und Umweltamt, umgehend einzuschalten. Über die zu treffenden Maßnahmen und Einleitungsbedingungen entscheidet das Landratsamt, Bau- und Umweltamt.
- 1.1.18 Eine Enddokumentation der Ergebnisse der Überwachung der Wasserhaltungen, sowie Bestandspläne, Schnitte und andere Dokumentationen der Anlage zur dauerhaften Umleitung des Grundwassers, sind spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Arbeiten dem Bau- und Umweltamt zu übersenden.

## 1.2 oberirdische Gewässer

### Allgemeines

- 1.2.1 Das Vorhaben ist nach den unter Ziffer III dieser Entscheidung aufgeführten Unterlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Durch entsprechende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ist die gesamte Anlage in einem guten und betriebssicheren Zustand zu halten. Dabei sind die einschlägigen Normen und Richtlinien zu beachten.  
Von den genehmigten Antragsunterlagen darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die untere Wasserbehörde nicht abgewichen werden; über mögliche Änderungen sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- 1.2.2 Für die nachfolgenden Anlagenteile sind die statischen und prüfstatischen Nachweise vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen:
- Pumpspeicherkrafthaus
  - Bohrpfahlwand am Unterbecken
  - Grundablassbauwerk
  - Entnahme- und Einleitungsbauwerk
- 1.2.3 Nach Abschluss der Maßnahmen sind der Wasserbehörde Bestandspläne (3-fach) vorzulegen.
- 1.2.4 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Anlagenteile haben so zu erfolgen, dass Dritte weder beeinträchtigt noch geschädigt werden.

### Herstellung

- 1.2.5 Die Dichtigkeit der Leitungen zwischen dem Ober- und Unterbecken sind durch Vorlage von Druckprüfungsprotokollen nachzuweisen.
- 1.2.6 Die Entnahmemenge von Wasser aus dem Kocher zum Zweck der Auftriebssicherung der Leitungen wird auf 200 l/s begrenzt. Die Entnahme darf erst bei Abflüssen ab 2 m<sup>3</sup>/s (maßgebend Landespegel in Gaildorf) durchgeführt werden.

- 1.2.7 Bei der Herstellung des Grundablassbauwerks ist die Verringerung des Abflussquerschnitts im Kocher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 1.2.8 Bei den Bauarbeiten sind Wassertrübungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es dürfen keine Schadstoffe (Beton, Beton-/Zementbrühe, Öle, Holzimprägnier- und Rostschutzmittel usw.) in das Gewässer gelangen.

### Betrieb

- 1.2.9. Es ist eine Betriebsvorschrift als Arbeitsgrundlage für die Betriebs und Bauwerksüberwachung unter Berücksichtigung der beiliegenden Anlage 1 und 2 (oberirdische Gewässer) zu verfassen und dem Landratsamt Schwäbisch Hall zur Zustimmung vorzulegen.  
Zur Bauwerksüberwachung ist ein geeignetes Mess- und Kontrollprogramm unter Berücksichtigung von Anlage 2 (oberirdische Gewässer) zu erstellen und ebenfalls dem Landratsamt zur Zustimmung vorzulegen.  
Das Landratsamt kann weitergehende Vorgaben zum Umgang und zur Durchführung von Eigen- und Fremdkontrolle machen.
- 1.2.10 Für die Überwachung und dem Betrieb der Anlage ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die in der Betriebsvorschrift bzw. in der Dienst-anweisung formulierten Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahrnimmt. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch von dem Verantwortlichen zu erfassen.
- 1.2.11 Wesentliche Änderungen an der Anlage oder an der betrieblichen Organisation sowie Zustände, die zu Gefahren führen können, sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landratsamt kann jederzeit die Vorlage des Betriebstagebuches verlangen.
- 1.2.12 Die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Unteren Speicherbeckens ist erstmals 20 Jahre nach der ersten Inbetriebnahme, oder wenn wesentliche Veränderungen am Bauwerk vorgenommen werden, durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro unter Beachtung der in der beiliegenden Anlage 3 (oberirdische Gewässer) genannten Punkte nachzuweisen.
- 1.2.13 Die Erstbefüllung des Beckens und Befüllung nach Reparatur-/Wartungsarbeiten darf nur mit dem Abfluss größer  $10 \text{ m}^3/\text{s}$  erfolgen. Die maximale Entnahmemenge beträgt  $2 \text{ m}^3/\text{s}$ . Im Kocher müssen immer mindestens  $10 \text{ m}^3/\text{s}$  verbleiben. Maßgebend für den Kocherabfluss ist der Landespegel in Gaildorf. Die Entnahme ist über die Schieber des Grundablasses zu steuern und zu dokumentieren.
- 1.2.14 Für Beton und Stahlbetonbauteile sind die einschlägigen Normen, insbesondere DIN 1045-1 bis DIN 1045-3 zu beachten.

- 1.2.15 Von einem öffentlich bestellten Vermesser sind über die gesamte Anlage alle relevanten Höhen aufzunehmen. Sämtliche Höhen sind auf NN zu beziehen. Das Protokoll ist der Wasserbehörde in 3-facher Fertigung vorzulegen.
- 1.2.16 Die Anlagen stehen unter der Aufsicht des Landratsamts als untere Wasserbehörde.  
Baubeginn und Fertigstellung sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig schriftlich anzuzeigen.  
Die Abnahme ist schriftlich bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 1.2.17 Die mit der Überwachung der Anlage beauftragten Bediensteten des Landratsamtes sind vom Berechtigten bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere sind die Zufahrt und der Zutritt zu den Grundstücken und den Anlagen jederzeit zu gestatten.
- 1.2.18 Das am Einlaufrechen anfallende Rechengut und im Becken anfallende Treibgut ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen einzusammeln und schadlos zu entsorgen.
- 1.2.19 Weitere Auflagen, Bedingungen und Untersuchungen zum Schutz des Gewässers, zur Stauanlagensicherheit sowie zur Behebung etwaiger Missstände und nachteiliger Wirkungen bleiben vorbehalten.
- 1.2.20 Der Sauerstoffgehalt im Unterbecken ist nach der Erstbefüllung monatlich zu messen und zu dokumentieren. Bei stabilen Verhältnissen kann der Messzyklus nach Rücksprache mit dem Landratsamt verlängert werden. Bei Gefahr anaerober Verhältnisse ist das Unterbecken über die Turbine zu belüften. Der Richtwert für den Sauerstoffgehalt liegt bei 2 mg/l.
- 1.2.21 Um eine schwallartige Entleerung des Unterbeckens zu verhindern, darf der Abfluss über den Grundablass den Zufluss über den Damm nicht übersteigen (Zufluss = Abfluss). Die Steuerung der Grundablassschütze ist unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen im Betriebsplan darzustellen und auf die Messtechnik einzugehen.

### 1.3 wassergefährdende Stoffe im Pumpspeicherkrafthaus

- 1.3.1 Beim Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 11.2.1994 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.3.2 Zum Schutz des Untergrundes/Grundwassers sind an die bauliche Gestaltung des Pumpspeicherkrafthauses beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen folgende Anforderungen zu stellen:

- Der Boden des Umgangs- und Lagerbereichs ist aus flüssigkeitsdichtem, rissesicher bewehrtem Stahlbeton (DIN 1045) ohne Bodenablauf herzustellen.
- Die benötigten Transformatoren stehen innerhalb des Pumpspeicherkrafthauses und sind in geeignete und beständige Auffangwannen zu stellen.
- Diesel wird antragsgemäß für ein Notstromaggregat verwendet. Die Lagerung hat in einem zugelassenen, doppelwandigen Tank zu erfolgen.
- Gebinde/Fässer sind in Auffangwannen mit bauaufsichtlicher Zulassung zu lagern. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne (Auffangraum) ist für das Volumen des größten Einzelbehälters und mindestens 10 % der insgesamt darin gelagerten Flüssigkeitsmenge zu bemessen.

1.3.3 Betankung der Baufahrzeuge und -maschinen:

- Die Betankung der Baufahrzeuge hat auf entsprechend abgesicherten und vor Niederschlagswasser geschützten Tankflächen zu erfolgen. Das entsprechende Havarievolumen (R1 nach DWA 785) muss aufgenommen werden können. Die Wanne ist sauber und trocken zu halten. Sollte trotz Abdeckung Niederschlagswasser anfallen, ist dieses schadlos zu beseitigen.
- Die Betriebstankstellen sind gemäß dem beiliegenden „Merkblatt Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren“ zu errichten und zu betreiben.

Große Kettenfahrzeuge, die aufgrund Größe und Gewicht nicht in der Lage sind zur Betriebstankstelle zu fahren, können im Feld ausschließlich unter Berücksichtigung folgender Punkte betankt werden:

- durch GGVS//ADR zugelassene Betankungsfahrzeuge,
- im Vollschauchverfahren,
- die Füllgeschwindigkeit ist auf 200 l/min. zu begrenzen,
- es ist eine automatisch abschaltende Zapfpistole oder eine Befüllung mit Grenzwertgeber zu verwenden,
- der Befüllvorgang ist von 2 Personen dauerhaft zu überwachen,
- es ist ausreichend Ölbindematerial vor Ort griffbereit zu halten,
- der Befüllplatz ist eben und hat einen möglichst bindigen Boden.

#### 1.3.4 Anfallende Abfälle beim Bau und im Betrieb der Anlage

- Bei der Entsorgung anfallender Abfälle ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Abfällen (Altöl, ölverschmutzte Betriebsmittel etc) hat überdacht, schlagregengeschützt und bei flüssigen Abfällen auf einer zugelassenen Auffangwanne zu erfolgen.

#### 1.4 Niederschlagswasserbeseitigung

- 1.4.1 Wird mit der Einleitung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so gilt die erteilte Erlaubnis als erloschen.
- 1.4.2 In das Gewässer darf nur Niederschlagswasser der Dachflächen eingeleitet werden.  
Das Niederschlagswasser der befestigten Verkehrs- und Umschlagsflächen ist breitflächig im umgebenden Gelände zu versickern. Auf die geplanten Bodenabläufe und Bircorinnen ist zu verzichten.
- 1.4.3 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Ableitung haben nach den anerkannten Regeln der Technik und so zu erfolgen, dass Dritte weder beeinträchtigt noch geschädigt werden.
- 1.4.4 An der Einmündungsstelle ist das Gewässerbett und das Ufer bis zur Hochwasserlinie mit witterungsbeständigem Gesteinsmaterial gegen die Angriffe des Wassers zu schützen.

## 2. Fischereirechtliche Auflagen

- 2.1 Nach einem Hochwasserereignis, bei dem das Unterbecken als Retentionsbecken diente, müssen die sich im Becken befindlichen Fische innerhalb von drei Wochen abgefischt und in den Kocher zurückgesetzt werden. Mit welcher Methode (Schleppnetz, Elektrobefischung, etc.) abgefischt werden muss um dies möglichst effektiv zu tun ist vor Ort zu prüfen. Es darf nicht bei Frost abgefischt werden, da die Fische sonst Kiemenschäden erfahren. Sollten bei oder kurz nach Ablauf der Frist erneute Hochwasser vorhergesagt sein, ist mit der Fischereibehörde abzuklären, ob die Befischung nach hinten verschoben werden kann.
- 2.2 Bei Befüllung des Beckens über den Grundablass ist sicher zu stellen, dass eine Vorrichtung (Gitter, Sieb) mit Maschenweite bzw. lichter Stabweite von max. 10 Millimetern vorgeschaltet wird, die das Eindringen von Fischen verhindert. Außerdem sind Anströmgeschwindigkeiten von 0,5 m/s an der Schutzvorrichtung nicht zu überschreiten. Eine Wasserentnahme zur Befüllung des Beckens darf nur bei ausreichender Wasserführung des Kochers stattfinden. Es muss zu jeder Zeit genügend Wasser im Kocherbett verbleiben um ein

gut funktionsfähiges Ökosystem zu erhalten. Ablassen und Befüllen des Unterbeckens sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

- 2.3 Bei einer Einleitung von Wasser (z.B. Grund- und Regenwasser während der Bauphase) in den Kocher ist Voraussetzung, dass dieses Wasser keine Schadstoffe enthält oder übermäßig getrübt ist.
- 2.4 Bei längeren Bauarbeiten in der fließenden Welle des Kochers, muss die Schonzeit der Frühjahrslaiher wie Barbe, Nase, etc. beachtet werden und es soll daher von Anfang März bis Mitte Juli nicht gebaut werden.
- 2.5 Die Vorhabensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden.

### **3. Landwirtschaftliche Auflagen**

- 3.1 Bei dem geplanten Vorhaben ist auf die Erreichbarkeit der angrenzenden bewirtschafteten Äcker und Wiesen mit landwirtschaftlichen Maschinen zu achten, um die Bewirtschaftung zu ermöglichen.
- 3.2 Da sich im Bereich der Baumaßnahme landwirtschaftliche Grundstücke befinden, sind die Bewirtschafter vor Beginn der Baumaßnahme in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Die Zufahrten zu den Grundstücken sind nach Abschluss der Maßnahme wieder herzustellen.
- 3.4 Eventuelle Flur- und/oder Folgeschäden sind nach den entsprechenden Richtlinien zu entschädigen.

### **4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **Nebenbestimmungen:**

- 4.1 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt - DIN VDE 0100 - auszuführen.
- 4.2 Steigleitern müssen an ihrer Austrittsstelle eine Haltevorrichtung haben, die sicheres Ein- und Aussteigen ermöglicht, z. B. Haltestange oder Griff.
- 4.3 Steigleitern müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben.
- 4.4 Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleisten gesichert sein.
- 4.5 Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und Rutsch hemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

- 4.6 Handbetätigte Steuerungen für den Antrieb der Tore und Türen müssen so eingerichtet sein, dass die Tür- oder Torbewegung beim Loslassen der Steuerung zum Stillstand kommt. Sie müssen so angeordnet sein, dass der Gefahrenbereich vom Bedienungsort übersehen werden kann.

Von dieser Steuerung kann abgesehen werden, wenn

- eine Gefahrenbereichssicherung vorhanden ist oder
  - aufgrund besonderer Verhältnisse eine andere Form der Steuerung notwendig ist
  - und sich daraus keine Gefährdung von Personen ergibt.
- 4.7 Kraftbetätigte Türen müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 4.8 Nach dem Abschalten des Antriebes oder bei Ausfall der Energieversorgung für den Antrieb müssen kraftbetätigte Türen und Tore unverzüglich zum Stillstand kommen. Eine unbeabsichtigte erneute Bewegung darf nicht möglich sein.
- 4.9 Tore mit elektrischem Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert sein.
- 4.10 Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 4.11 Durch eine natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung des Turbinenschachtes muss sichergestellt sein, dass ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden ist.
- Die Zuluftführung muss so ausgelegt sein, dass an den Arbeitsplätzen keine unzumutbare Zugluft auftritt.
- 4.12 Die WC im Bereich der Umkleieräume im Erdgeschoss sind durch eine geschlossene Wand und Türanlagen Schallschutzklasse 2 (RwR = 32 dB im eingebauten Zustand) zu versehen.
- 4.13 Innen liegende Toiletten und deren Vorräume sind entsprechend der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 37/1 "Toilettenräume" zu lüften.

## Hinweise:

- Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
  - a) die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  - b) der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitetist dem Bau- und Umweltamt, Fachbereich Arbeits- und Immissionsschutz, Schwäbisch Hall spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.
- Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- Anhand der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 Gefahrstoffverordnung sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen festzulegen. Dabei sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen festzulegen.
- Nach § 3 Arbeitsstättenverordnung ist für die Arbeitsstätte, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren.
- Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, von einem Sachkundigen geprüft werden.

- Kraftbetriebene Kräne sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme einer Prüfung nach § 10 Betriebsicherheitsverordnung durch eine hierzu befähigte Person gemäß TRBS 1203 unterziehen zu lassen. Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme ist nicht erforderlich für Kräne, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) vorliegt.
- Die Aufzugsanlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfungen im Betrieb müssen spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Zwischen der Inbetriebnahme und der ersten wiederkehrenden Prüfung sowie zwischen zwei wiederkehrenden Prüfungen sind Aufzugsanlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß betrieben werden können und ob sich die Tragmittel in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- Der Betreiber hat die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen von Aufzugsanlagen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 Betriebsicherheitsverordnung zu ermitteln. Diese Fristen sind durch zugelassene Überwachungsstellen zu prüfen.
- Gemäß der 26. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) handelt es sich bei Trafoanlagen um Niederfrequenzanlagen.  
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Niederfrequenzanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen die im Anhang 2 der 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte von 5 Kilovolt pro Meter bei der elektrischen Feldstärke und von 100 Mikrottesla bei der magnetischen Flussdichte bei 50-Hertz-Feldern nicht überschritten werden.
- Der Betreiber einer Niederfrequenzanlage hat diese der zuständigen Behörde mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme oder einer wesentlichen Änderung anzuzeigen.

## **5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 5.1 Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von dem Betrieb ausgehende Zusatzbelastung die nachstehend genannten Beurteilungspegel unterschreiten.

Bei Überschreitung dieser Beurteilungspegel darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung die nachstehend genannten Beurteilungspegel um nicht mehr als 6 dB(A) überschreiten.

Allg. Wohngebiet (WA)	tagsüber	49 dB(A)	nachts 34 dB(A)
Dorf-/Mischgebiet (MI)	tagsüber	54 dB(A)	nachts 39 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	tagsüber	59 dB(A)	nachts 44 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im

Allg. Wohngebiet (WA)	tagsüber	85 dB(A)	nachts 60 dB(A)
Dorf-/Mischgebiet (MI)	tagsüber	90 dB(A)	nachts 65 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	tagsüber	95 dB(A)	nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung hat nach den Vorschriften der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.2 An den maßgeblichen Immissionsorten sind folgende Beurteilungspegel, hervorgerufen durch die Zusatzbelastung, gemäß der Schalltechnischen Untersuchung Projekt-Nr.: 20639 der OBERMEYER Planen + Beraten GmbH vom 08.04.2013 einzuhalten:

Maßgeblicher Immissionsort		Gebietsausweisung (WA, MI, GE)	Zusatzbelastung	
Nr.	Bezeichnung		tags	nachts
G01	Memelstr. 1, Flst. Nr. 697/32 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G02	Memelstr. 15, Flst. Nr. 697/25 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G03	Memelstr. 31, Flst. Nr. 697/20 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G04	Memelstr. 36, Flst. Nr. 697/19 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G05	Karlsbader Str. 17, Flst. Nr. 712/1 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G06	Im Flürle 4, Flst. Nr. 802/5 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G07	Im Flürle 10, Flst. Nr. 778/3 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G08	Im Hag 1, Flst. Nr. 593 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G09	Dorfstr. 2, Flst. Nr. 100 74405 Gaildorf	MI	54 dB(A)	39 dB(A)
G10	Münstermühle 1, Flst. Nr. 164 74405 Gaildorf	GE	59 dB(A)	44 dB(A)

G11	Münstermühle 2, Flst. Nr. 164/4 74405 Gaildorf	GE	59 dB(A)	44 dB(A)
G12	Münstermühle 3, Flst. Nr. 173 74405 Gaildorf	GE	59 dB(A)	44 dB(A)
G13	Hilscherstr. 12, Flst. Nr. 280/17 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
G14	Hilscherstr. 31, Flst. Nr. 280/11 74405 Gaildorf	WA	49 dB(A)	34 dB(A)

- 5.3 Die vorgelegte Lärmprognose Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr.: 20639 der OBERMEYER Planen + Beraten GmbH vom 08.04.2013 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin aufgeführten technischen, insbesondere die unter Kapitel 4. angesetzten Schalldämmmaße, bzw. organisatorischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen bzw. beim späteren Betrieb zu beachten.  
Sollte bei der Ausführung des Vorhabens von den in der Schallprognose zugrunde gelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen abgewichen werden, ist vom Antragsteller durch eine Schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass die unter Ziffer 5.2. der Nebenbestimmungen aufgeführten Werte für die Zusatzbelastung eingehalten werden.
- 5.4 Bei Körperschallübertragung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in den am stärksten betroffenen betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen der Beurteilungspegel tagsüber 35 dB (A) und nachts 25 dB (A) nicht überschreitet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.  
Zu messen ist an bevorzugten Aufenthaltsorten von Menschen, bei geschlossenen Fenstern und Türen und bei üblicher Raumausstattung.
- 5.5 Nach Inbetriebnahme des Pumpspeicherkrafthauses ist durch eine nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebene bzw. notifizierte Messstelle nachzuweisen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel eingehalten werden.  
In Absprache mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall können die notwendigen Messungen für die Ermittlung der Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß der Ziffer A.3 „Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung“ des Anhangs der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm v. 26.08.1998, aus Ersatzmessungen ermittelt werden, wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen.

## **6. Straßenbaurechtliche Bestimmungen**

- 6.1 Die Entwässerungseinrichtungen der Landes - und Bundesstraßen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 6.2 Die Querdolen und Längsdolen für die Straßenentwässerung der Landes- und Bundesstraßen dürfen nicht beschädigt bzw. deren Wasserabfluss nicht behindert werden.
- 6.3 Für die Inanspruchnahme bundes- und landeseigener Straßenflächen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Straßenbau und Nahverkehr, abzuschließen. Die Flächen der Bundes- und Landesstraßen dürfen vor Abschluss der Nutzungsverträge nicht in Anspruch genommen werden.
- 6.4 Die Bauarbeiten für den Einbau der Druckleitung DN 2000 unter der B 19 müssen mit der Stadt Gaildorf abgesprochen werden, da sich der Durchlass des verlegten Rennichbachs in der Nähe, die geplante Linksabbiegespur zum Gewerbegebiet Münster mit Radwegverlegung direkt bei der geplanten Druckleitung befindet.
- 6.5 Die Baugrube der Druckleitung in der B 19 muss mit Absturzsicherungen gesichert werden.
- 6.6 Nach der Verlegung der Druckleitung DN 2000 in der B 19 soll die Spundwand der Baugrubensicherung längs der Fahrbahn in der Baugrube verbleiben. Die Spundwand muss mindestens 1,20 m unterhalb der Fahrbahn abgeschnitten werden.
- 6.7 Die B 19 ist als Schwerlaststrecke ausgewiesen. Die Sperrung muss deshalb sehr frühzeitig mit der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Schwäbisch Hall abgesprochen werden. Ebenso muss die Sperrung des Radweges mit der Verkehrsbehörde abgesprochen werden.
- 6.8 Durch die andersartige Nutzung der vorhandenen Zufahrten zur L 1066 und den Bundesstraße 19 und 298 sowie der zusätzlich geplanten Zufahrten während der Baumaßnahme müssen Sondernutzungsvereinbarungen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Straßenbau und Nahverkehr, abgeschlossen werden. Dabei müssen die Zufahrten für die Bauzeit auf ganzer Breite und mindestens 30 m Länge ausreichend bituminös befestigt werden. Eine Befestigung mit Schotter ist nicht ausreichend und gefährdet durch auf die Fahrbahn fallende Steine die Verkehrssicherheit auf der Landesstraße und den Bundesstraßen.
- 6.9 Die im Planungsgebiet zuständige Straßenmeisterei Gaildorf, Tel.. 07971/92520-0 ist über den Beginn und die geplante Durchführung der Bauarbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

## 7. Baurechtliche Bedingungen, Auflagen und Hinweise

### Anlegen eines Wasserbeckens mit Auslaufbauwerk:

- 7.1 Vermessungs- und Grenzzeichen dürfen durch die Bauarbeiten nicht zerstört werden. Im Zweifelsfall ist vor Beginn der Arbeiten das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Vermessung (ehemals Staatliches Vermessungsamt) zu benachrichtigen, damit ggf. eine Sicherung erfolgen kann.
- 7.2 Die genaue Lage des Vorhabens auf dem Baugrundstück ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen.
- 7.3 Die statisch relevanten Bauteile des Unterbeckens (Bohrpfahlwand, Grundablass, Auslaufbauwerk, Uferbefestigung mit Gründungsfundamenten u. ä.) bedürfen der statischen Prüfung und Überwachung. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn der betreffenden Bauabschnitte dem Prüfstatiker zukommen zu lassen; die jeweilige Abnahme der Bauteile vor Ort sind mit dem Prüfstatiker abzusprechen.
- 7.4 **Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn folgende Voraussetzung erfüllt wird:**
- Die vollständigen bautechnischen Nachweise nach § 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind vorzulegen und der Stand der Prüfung vorgenannter Bauvorlagen durch einen Prüfstatiker muss die Baufreigabe rechtfertigen.
- 7.5 An Kanten von Flächen, bei denen eine Absturzgefahr besteht bzw. die mehr als 1,0 m Höhenunterschied aufweisen, sind geeignete Umwehrungen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Öffnungen in begehbaren Decken, Rändern von begehbaren Dachflächen, offene Schächte und Gruben, Balkone usw.

### Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks

- 7.6 Folgende Abnahme wird gemäß § 67 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) angeordnet:

#### **Abnahme vor Ingebrauchnahme, insbesondere der brandschutztechnischen Auflagen**

Die Gebühr für die Abnahme beträgt 1,5 ‰ der für die Gebührenbemessung maßgebenden Baukosten, mindestens jedoch 80,00 Euro.  
Die angeordnete Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen. Verwenden Sie hierzu bitte das beigefügte Formular.

- 7.7 Die bauliche Anlage/das Gebäude unterliegt der Prüfpflicht der statischen Unterlagen gemäß § 17 LBOVVO.

- 7.8 **Die Genehmigung wird ohne Baufreigabe, d. h. ohne "Roten Punkt" erteilt.**

Die Bauarbeiten werden erst dann zur Ausführung freigegeben, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt wird:

- Die vollständigen bautechnischen Nachweise nach § 9 LBOVVO sind vorzulegen und der Stand der Prüfung vorgenannter Bauvorlagen durch einen Prüfstatiker muss die Baufreigabe rechtfertigen.

- 7.9 Die genaue Lage des Vorhabens auf dem Baugrundstück ist anhand der genehmigten Pläne festzulegen.
- 7.10 Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird auf 328,79 m über NN festgelegt.
- 7.11 Vor Baubeginn ist das Schnurgerüst einzuschneiden und die festgelegte Erdgeschossfußbodenhöhe am Schnurgerüst anzubringen.
- 7.12 Das reinigungspflichtige Abwasser ist unmittelbar in die Ortskanalisation unter Beachtung der Abwassersatzung der Gemeinde einzuleiten.
- 7.13 Wärmeschutzmaßnahmen sind zu treffen nach DIN 4108 (Wärmeschutz im Hochbau) und nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 7.14 Die statisch und konstruktiv wesentlichen Bauteile sind vor ihrem Einbau oder ihrer Herstellung vom Bauleiter oder vom Statiker zu kontrollieren.
- 7.15 Die bauliche Anlage ist in allen Teilen standsicher zu gründen. Die Konstruktionsteile sind sicher zu verbinden und ausreichend zu bemessen. Aussteifungen, Windverbände sowie Verankerungen sind gegen Sog- und Druckkräfte einzubauen.
- 7.16 Neben der Prüfung der bautechnischen Nachweise wird dem Prüfstatiker auch die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht gemäß § 17 Abs. 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) übertragen. Der Prüfstatiker ist rechtzeitig zur Durchführung notwendiger Kontrollen vor Einbau oder Herstellung statisch oder konstruktiv wesentlicher Bauteile zu benachrichtigen.
- 7.17 Für das Bauvorhaben muss vom Planverfasser im Auftrag des Bauherrn ein Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis nach den §§ 3 bzw. 4 Energieeinsparverordnung (EnEV-DVO) erstellt werden.  
Die Verordnung zur Durchführung der EnEV-DVO schreibt vor, dass der Planverfasser während der Bauausführung kontrolliert, dass die Ausführung dem Energie- bzw. Wärmebedarfsausweis entspricht. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens muss der Planverfasser bescheinigen, dass bei den Kontrollen keine Abweichungen von den Nachweisen festgestellt werden.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist diese Bescheinigung sowie der Energie- und Wärmebedarfsausweis vom Bauherrn unverzüglich der Baurechtsbehörde vorzulegen.

- 7.18 An Kanten von Flächen, bei denen eine Absturzgefahr besteht bzw. die mehr als 1,0 m Höhenunterschied aufweisen, sind geeignete Umwehungen anzubringen. Dies gilt insbesondere für Öffnungen in begehbaren Decken, Rändern von begehbaren Dachflächen, offene Schächte und Gruben, Balkone usw.
- 7.19 Bei der Planung und Bauausführung sind die Anforderungen gemäß § 39 Landesbauordnung (LBO) an das barrierefreie Bauen zu beachten. Die bauliche Anlage ist demnach so herzustellen, dass sie ohne fremde Hilfe stufenlos zugänglich und nutzbar ist.
- 7.20 Es sind 6 notwendige Kraftfahrzeugstellplätze im Sinne von § 37 Landesbauordnung (LBO) bis zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. bis zur Aufnahme der Nutzung herzustellen.
- 7.21 Die Zufahrt sowie der Stellplatz sind ausreichend zu befestigen.
- 7.22 Es wird empfohlen, die Stellplätze wasserdurchlässig zu gestalten (z. B. mit Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasenfugen oder ähnlichem).
- 7.23 Wichtiger Hinweis:

Zum 01.01.2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten, siehe beil. Merkblatt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes für Neubausvorhaben.

Gemäß § 4 dieses Gesetzes müssen bei allen neu zu errichtenden Gebäuden, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden und für die nach dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt wurde, Erneuerbare Energien genutzt werden. Der Anteil Erneuerbarer Energien ist in § 5 EEWärmeG geregelt. Eine ersatzweise Erfüllung dieser Verpflichtung durch die in § 7 EEWärmeG aufgeführten Maßnahmen ist ebenfalls möglich.

Es besteht eine Nachweispflicht. Dies bedeutet, dass ein durch den Antragsteller beauftragter Sachkundiger der zuständigen Behörde, dem Bau- und Umweltamt des Landkreises Schwäbisch Hall, Fachbereich Baurecht, die entsprechenden Maßnahmen zum Einbau der Erneuerbaren Energien oder die Alternativmaßnahmen nachweisen muss. Diese Bestätigung ist dem Bau- und Umweltamt innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen.

Sofern dieser Nachweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachgekommen wird, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 EEWärmeG dar, welche mit einem Bußgeld in einer Höhe bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann, vgl. Beilage Nr. 1.

## 8. Brandschutztechnische Auflagen

- 8.1 Das Brandschutzkonzept, Naturstromspeicher Gaildorf, Pumpspeicherkrafthaus, der Sachverständigengesellschaft Dr. Portz MBH vom 19.06.2013, Az.: GA 022/2013-AE, ist Bestandteil der Genehmigung und umzusetzen.
- 8.2 Die Brandschutzpläne vom 19.06.2013 aus dem Brandschutzkonzept (Heft 6, Ordner 4) sind umzusetzen.
- 8.3 Der unter Punkt 7 (Heft 6, Ordner 4) zusammengefassten baurechtlichen Beurteilung, insbesondere den geforderten Maßnahmen des Punktes 5, wird zugestimmt.
- 8.4 In Abweichung von Punkt 5.11 (Heft 6, Ordner 4), Einrichtungen zur Brandbekämpfung, hier Punkt 5.11.1, Wandhydranten/Steigleitungen, ist die Lage der Löschwasserleitung „Trocken“ mit dem zuständigen Brandschutzsachverständigen abzustimmen.
- 8.5 Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) vom 08.12.2011 (GABl. 2011, Seite 651) und nach DIN 14090 auszuführen.
- 8.6 Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 11 t befahren werden können.
- 8.7 Feuerwehrezufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen.  
Hinweisschilder sind in einer Mindestgröße von 210 mm x 594 mm herzustellen und so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.
- 8.8 Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen.
- 8.9 Vor der Inbetriebnahme der NRA ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung eines vereidigten bzw. amtlich anerkannten Sachverständigen für Rauch- und Wärmefreihaltung über die durchgeführte Prüfung der Anlage vorzulegen.  
Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Anlage in ihrer Gesamtheit der DIN 18232 entspricht.
- 8.10 Die Brandmeldeanlage ist an die ständig besetzte Alarmierungsstelle (Integrierte Leitstelle Schwäbisch Hall) anzuschließen.
- 8.11 Die beiliegenden Bedingungen für den „Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Stadt Gaildorf“ sind zu beachten.

- 8.12 Das beiliegende Formblatt der Integrierten Leitstelle Schwäbisch Hall für „Kontaktdaten“ für Objekte mit Brandmeldeanlagen ist auszufüllen und bei der Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Stabsstelle E1, Brand- und Katastrophenschutz, beim Landratsamt Schwäbisch Hall vorzulegen.
- 8.13 Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit dem Brandschutzsachverständigen der Brandschutzbehörde abzustimmen.
- 8.14 Der örtlichen Feuerwehr ist in regelmäßigen Abständen Gelegenheit zur Begehung der baulichen Anlage zu geben.
- 8.15 Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und Prüfzeugnisse sowie die Übereinstimmungserklärungen des Herstellers sind bei der Bauabnahme vorzulegen.

## **9. Naturschutzrechtliche Bestimmungen**

- 9.1 Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, falls nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Eine Abweichung von den durch diese Entscheidung festgesetzten Vorgaben, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Landratsamtes Schwäbisch Hall zulässig.
- 9.2 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie die Auflagen zum Monitoring aller planungsrelevanten Arten aus der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Anlage 3.1 der Antragsunterlagen, die sich auf das wasserrechtliche Verfahren beziehen, sind verbindlich durchzuführen. Über das Monitoring sind Berichte anzufertigen und diese dem Landratsamt unaufgefordert vorzulegen.
- 9.3 Die in der Anlage Natura 2000 Vorprüfung Naturstromspeicher/Formblatt Natura 2000-Vorprüfung, Anlage 3.2 und 3.3 der Antragsunterlagen, die sich auf das wasserrechtliche Verfahren beziehen, vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind verbindlich zu beachten bzw. durchzuführen.
- 9.4 Die im LBP Naturstromspeicher, Anlage 3.9 der Antragsunterlagen / LBP BuKPlan Naturstromspeicher, Anlage 3.10 der Antragsunterlagen und LBP MPlan Naturstromspeicher, Anlage 3.11 der Antragsunterlagen, vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die sich auf das wasserrechtliche Verfahren beziehen, sind verbindlich zu beachten, bzw. umzusetzen.  
Für die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 dürfen nur autochthone Gehölze aus gebietsheimischer Herkunft gepflanzt werden. Die Pflanzungen sind im Herbst vollständig durchzuführen, um den Gehölzjungpflanzen gute Startbedingungen zu geben. Abgängige Gehölze sind in den ersten drei Jahren nach der Pflanzung zu ersetzen, wenn der Pflanzverband sichtbare Lücken aufweist. Die anzulegenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Schädigungen der Gehölzbereiche durch Nutzung als Lagerfläche, Abstellen von Fahrzeugen oder Befahren sind nicht zulässig. Eine Dokumentation nach realisierter Neupflanzung ist vorzulegen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist

jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren über den Zustand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme, der erfolgten Pflegemaßnahmen und der Ersatzpflanzungen für abgängige Gehölze schriftlich zu berichten.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in dem Jahr umzusetzen, in dem mit dem Bau der Anlagen begonnen wird.

- 9.5 Im Rahmen der Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ einzuhalten, siehe beil. Merkblatt.

## **10. Abfallwirtschaftliche Auflagen**

- 10.1 Das Abbruch- und Entsorgungskonzept entsprechend Ziff. 1.4.2, Ordner 1.1 der Antragsunterlagen, ist rechtzeitig vor Durchführung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10.2 Das Entsorgungskonzept entsprechend Ziff. 4.2.3, Ordner 1.1 der Antragsunterlagen, ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung vorzulegen.

## **11. Auflagen des Landesdenkmalamtes**

Die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Prospektionsvereinbarung zwischen Landesamt für Denkmalpflege und der MBS Naturstromspeicher GmbH vom 25.02./04.03.2014 sind einzuhalten.

## **12. Allgemeine Hinweise**

- 12.1 Für die Inanspruchnahme der landeseigenen Flächen im Zuge der Gewässerkreuzungen mit dem Kocher ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen.
- 12.2 Um die wichtigsten Waldbewirtschaftungs- bzw. Forstschutzmaßnahmen sicherstellen zu können sollen die Waldbesitzer über den Baubeginn informiert werden.  
Auf den rechtzeitigen Abschluss der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern wird nochmals hingewiesen.
- 12.3 Eine Mehrfertigung dieser Entscheidung ist dem mit der Überwachung der Bauausführung beauftragten Ingenieurbüro zu übergeben.
- 12.4 Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik insbesondere wasserdicht und dauerhaft herzustellen und so zu unterhalten und zu betreiben, dass andere nicht geschädigt werden.  
Auf die Haftpflicht nach § 89 WHG wird hingewiesen.

V. Gebühren:

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

VI. Begründung

**1. Sachverhalt**

Die MBS Naturstromspeicher Gaildorf stellte am 30.04.2013, eingegangen am 06.05.2013, beim Landratsamt Schwäbisch Hall einen Antrag auf Erteilung

- a) einer wasserrechtlichen Bewilligung nach der Bauzeit für die dauerhafte Umleitung des Grundwassers bei Flst. Nr. 764 in den Kocher, Entnahme von Wasser auf Flst. Nr. 120 aus dem Kocher zur erstmaligen Befüllung des Unterbeckens, bzw. Wiederbefüllungen nach Wartungsarbeiten sowie vor Wartungsarbeiten die Einleitung des Wassers aus dem Becken auf gleichem Flurstück in den Kocher;
- b) einer wasserrechtlichen Erlaubnis während der Bauzeit für die Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser aus der Wasserhaltung des Unterbeckens bei Flst. Nr. 764 in den Kocher, für die Einleitung von Grund- und Oberflächenwasser aus der Wasserhaltung zur Erstellung des Turbinenschachts/Krafthauses und der Druckrohrleitung auf Flst. Nr. 170/2 in den Mühlkanal, Versickerung des Grund- und Oberflächenwassers aus der Wasserhaltung der Windenergieanlage und des oberen Abschnitts der Druckrohrleitung (Beginn Steilhang bis Trassen-km 1+800);
- c) einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kreuzung des öffentlichen Gewässers Kocher mit einem Düker und Kabelschutzrohren
- d) einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der Dachflächen auf Flst. Nr. 170/2 (170/1);
- e) einer Plangenehmigung für das Wasserbecken (Unterbecken/Flutmulde) auf den Flst. Nr. 762/1, 758, 759, 762, 763, 764;
- f) einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerks auf Flst. Nr. 164/1.

Die Anträge a), b), d) bedürfen der Bewilligung/ Erlaubnis gem.

§§ 8, 9, 10, 13, 14 WHG i. V. m. §§ 82 Abs. 1, 84 Abs. 3 u. 93 Abs. 1 WG;  
der Antrag c) bedarf der Erlaubnis gem. § 36 WHG i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 84 Abs. 3 u. 93 Abs. 3 WG;

der Antrag e) bedarf der Plangenehmigung gem. §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 80, 82 Abs. 1, 128 Abs. 1 WG sowie § 74 Abs. 6 VwVfG;

der Antrag f) bedarf der Baugenehmigung gem. §§ 1 Abs. 1 u.2, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 49 Abs. 1 u. 50 Abs. 1 LBO i. V. m. § 84 Abs. 3 WG.

Zuständig für die wasserrechtliche Entscheidung und die Baugenehmigung ist das Landratsamt Schwäbisch Hall. Im Zuge des Verfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt.

Das Vorhaben und die Auslegung der Planunterlagen wurden im Haller Tagblatt, Hohenloher Tagblatt und in der Gaildorfer Rundschau vom 10.09.2013 bekannt gemacht. Ergänzend wurden das Vorhaben und die Auslegung der Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwäbisch Hall ab 12.09.2013 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfüllte alle Vorgaben des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens nach §§ 8, 9, 10, 14 des WHG.

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 18.09.2013 bis 17.10.2013 beim Landratsamt Schwäbisch Hall und bei der Stadtverwaltung Gaildorf zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten ausgelegt.

Die Einwendungsfrist endete am 31.10.2013. Es wurden fristgerecht Einwendungen erhoben, auf die wir unter Ziffer VII, Behandlung der eingegangenen Einwendungen, näher eingehen werden.

Soweit Einwendungen nicht fristgerecht oder formgerecht (z.B. fehlende Schriftform, fehlende Unterschrift, Unleserlichkeit) eingelegt wurden, sind sie ohnehin unzulässig.

Der geplante Erörterungstermin am 20.11.2013 wurde mit Bekanntmachung im Haller Tagblatt, Hohenloher Tagblatt und in der Gaildorfer Rundschau vom 19.11.2013 verlegt.

Der neue Erörterungstermin wurde auf Montag, den 16.12.2013, festgelegt und am 25.11.2013 im Haller Tagblatt, Hohenloher Tagblatt und in der Gaildorfer Rundschau bekannt gemacht.

Die Einwendungen wurden am 16.12.2013 mit den Einwendern sowie weiteren anwesenden Personen, Vertretern der Antragstellerin, den Planern sowie den Gutachtern und Vertretern, der Stadt Gaildorf sowie Vertretern des Landratsamts Schwäbisch Hall erörtert.

Zuständig für die wasserrechtliche Entscheidungen und die Baugenehmigung ist das Landratsamt Schwäbisch Hall. Im Zuge des Verfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt. Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, zum Teil unter Nennung von Nebenbestimmungen, zugestimmt.

## 2. rechtliche Begründung

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 82 Abs. 1 WG, § 48 LBO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg).

Das Unterbecken und das Pumpspeicherkrafthaus sind Anlagen im Sinne des WHG und der LBO.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse, Bewilligung und Genehmigungen liegen damit vor.

Das Gesamtprojekt Flutmulde und Unterbecken fällt nach den Ziffern 13.6.2 und 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter den Anwendungsbereich des Gesetzes und bedarf einer allgemeinen Vorprüfung für Ziffer 13.6.2 und einer standortbezogenen Vorprüfung für Ziffer 19.9.3 des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG. Die überschlägige Prüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird mit dieser Entscheidung ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Nachdem keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht hat das Landratsamt nach Ausübung des in § 68 Abs. 2 WHG eingeräumten Ermessens antragsgemäß für das Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Planunterlagen und der in der Entscheidung festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 68 Abs. 3 WHG vorliegen. Die Planung beeinträchtigt das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht und erfüllt die Anforderungen des WHG. Versagungsgründe nach § 12 WHG liegen nicht vor. Die Grundsätze des § 12 WG sind eingehalten.

Die baurechtliche Genehmigung ist gem. § 58 Abs. 1 LBO zu erteilen, da öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der geplante Standort des Unterbeckens befindet sich unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Kochertal Abtsgmünd, Gaildorf und Rottal“ Nr. 7024-341. Die FFH-Vorprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Schutzzweck und Erhaltungszustand des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können. Auch bezüglich des Standorts bestehen keine erkennbaren Beeinträchtigungen irgendwelcher Schutzgüter.

Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 13, 14 WHG und § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die unter Abschnitt IV dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des WHG und der LBO zu erfüllen und erforderlich, da es keine mildereren, den Anlagenbetreiber weniger belastende, aber ebenso wirksame Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreichen. Sie sind erforderlich, um insbesondere sicherzustellen, dass es infolge des Betriebs der Anlage nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommt und auch die sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

### **3. Sofortvollzug**

Die Antragstellerin plant auf dem Gebiet der Stadt Gaildorf eine Anlage zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien in einer Kombination aus Windkraft und Wasserkraft in Form eines Naturstromspeichers zu errichten.

Ein Erörterungstermin fand am 16.12.2013 statt. Sowohl im Rahmen der Einwendungen als auch in der Presse wurde von mehreren Betroffenen angekündigt, Widerspruch bzw. Klage gegen das Vorhaben zu erheben.

Für diese wasserrechtliche/n Bewilligung, Erlaubnisse und Genehmigung wird auf Antrag der MBS Naturstrom GmbH vom 30.04./04.07.2013 gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO im überwiegenden Interesse der Antragstellerin die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die vorliegenden Einwendungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zurückzuweisen. Ein etwaiger Widerspruch seitens der Einwender hat mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Erfolgsaussichten. Bei der Beurteilung, inwieweit ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht, ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des durch den Verwaltungsakt Begünstigten dann zu bejahen, wenn das eingelegte Rechtsmittel mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und zugleich die Fortdauer seiner aufschiebenden Wirkung dem Begünstigten unbillig erscheinen muss.

Gemäß der Rechtsprechung muss zusätzlich zur Feststellung der erheblichen Wahrscheinlichkeit der Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels im Rahmen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit geprüft werden, ob die aufschiebende Wirkung der Antragstellerin gegenüber unbillig erscheinen muss. Das ist hier der Fall. Der Antragstellerin sind bereits erhebliche Planungskosten entstanden. Bauverzögerungen würden zu Ertragsausfällen führen und bei einer späteren Inbetriebnahme aufgrund der Degression der Einspeisungsvergütung ein weiterer finanzieller Schaden entstehen.

Durch die Nichtgenehmigung des Betriebs des Naturstromspeichers entsteht der Antragstellerin ein Nachteil, der letztendlich auch zu Ertragseinbußen führt.

Den Interessen der Nachbarschaft ist durch entsprechende Auflagen für den Betrieb der Anlage Rechnung getragen worden. Das Suspensivinteresse der Widerspruchsführer hat aus den genannten Gründen in diesem Fall zurückzutreten.

Die Behörde hat bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung das Interesse des Begünstigten, von der Genehmigung Gebrauch zu machen, gegen das der belasteten Dritten, dies zu verhindern, abzuwägen. Die Behörde, die darüber zu befinden hat, ob der angefochtene Verwaltungsakt im überwiegenden Interesse des Begünstigten für sofort vollziehbar erklärt wird, trifft daher eine schiedsrichterliche Entscheidung über widerstreitende Bürgerinteressen.

Nachdem die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin vorliegen, war entsprechend zu entscheiden. Ein Ermessen steht dem Landratsamt hier nicht zu, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der noch zu erlassenden wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnisse und Genehmigung ergibt sich insbesondere für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG). Zweck dieses Gesetzes ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Das Gesamtvorhaben Naturstromspeicher Gaildorf mit seinem integrierten Speicher entspricht den Anforderungen und Zielen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.

Eine rasche Umsetzung und eine baldige Inbetriebnahme der Anlage in seiner Gesamtheit liegen daher auch im öffentlichen Interesse.

## VII. **Behandlung der eingegangenen Einwendungen**

Das Vorhaben und die Auslegung der Planunterlagen wurde in der Gaildorfer Rundschau vom 23.06.2007 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 18.09.2013 bis 17.10.2013 beim Landratsamt Schwäbisch Hall und bei der Stadt Gaildorf zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten ausgelegt. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 31.10.2013 sind 935 Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen.

Die Einwendungen wurden am 16.12.2013 mit den Einwendern, Vertretern der Antragstellerin, den Planern, Gutachtern und Vertretern des Landratsamts Schwäbisch Hall erörtert.

Die Einwendungen bezogen sich auf folgende Punkte:

1. Beeinträchtigung des Gewässers u. FFH:

a) Bohrpfahlwand und Drainage:

Die Einwender tragen vor, bei dem geplanten Vorhaben handele es sich um massive Eingriffe in die Wasserökologie und das Grundwasser. Der Bau der Bohrpfahlwand in der Nähe des Natura 2000 Gebietes gefährde den besonderen Schutzstatus dieses Gebietes. Diese Eingriffe hätten erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Beim Einstau des Beckens würden zahlreiche Tierarten vernichtet und durch die Drainage des Grundwassers werde massiv in den natürlichen Wasserhaushalt eingegriffen. Die Tiefe der Bohrpfahlwand sei im Bauantrag nicht genau festgelegt. Diese Angaben sollten aber darin enthalten sein.

Bewertung:

Aus Sicht des Landratsamtes kann nicht erkannt werden, inwiefern eine Bohrpfahlwand und die Drainagen der Tierwelt schaden sollen. Die Bohrpfahlwand ist gerade deshalb notwendig, dass keine hydraulische Verbindung zum Kocher entsteht.

Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Weshalb beim Einstau des Beckens zahlreiche Tierarten vernichtet werden sollten ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht weiter präzisiert.

Die Tiefe der Bohrpfahlwand wird, ausweislich der Planunterlagen, auf 7 – 8 m geschätzt. Die genaue Tiefe ist von der Lage des Lettenkeupers und dessen Festigkeit abhängig und kann erst bei Bauausführung exakt festgelegt werden, da die Bohrpfahlwand aus statischen Gründen ca. 2 m in den Lettenkeuper eingebunden werden muss. Negative Auswirkungen durch die Lage der Bohrpfahlwand sind nicht zu erwarten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können derartige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen werden daher zurück gewiesen.

b) Wasserentnahme und Einleitung aus/in den Kocher:

Die ungehinderte Wasserentnahme aus dem Kocher wird von den Einwendern kritisch gesehen, die hinsichtlich der großen Verdunstung sowohl im Unterbecken als auch in den Passivbecken enorm sei. Dies verschärfe sich natürlich noch in den zu erwartenden niederschlagsarmen und heißen Sommerperioden. Der unkontrollierte Zugriff auf das Kocherwasser dürfe nicht erlaubt werden. Auch der ungehinderte Ablauf von Anlagenwasser und Schlamm in den Kocher sei mit ökologischen Risiken verbunden.

Bewertung:

Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die Wasserentnahme aus dem Kocher nicht „ungehindert“, sondern in der Menge limitiert erfolgen soll. Die erste Befüllung des Beckens soll mit Kocherwasser erfolgen. Es sollen nicht mehr als 2 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Kocher entnommen werden dürfen und die Befüllung, die im Übrigen wenige Stunden dauern soll, darf nicht bei Abflüssen unter 10 m<sup>3</sup>/s im Mutterbett des Kochers stattfinden. Im späteren Betrieb soll nur die Pendelwassermenge hin- und hergepumpt werden. Mögliche Verluste durch Verdunstung sollen, wie nachgewiesen, durch Niederschläge kompensiert werden und machen Wasserentnahmen aus dem Kocher nicht notwendig. Neben der erstmaligen Befüllung und einer Wiederbefüllung nach Reparaturen werden keine Wasserentnahmen genehmigt.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme und der Einleitung aus/in den Kocher werden im Rahmen der saP und der FFH-Vorprüfung untersucht. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die betreffenden Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu erwarten. Durch Nebenbestimmungen wird festgelegt, dass auch Wassereinleitungen aus den Becken in den Kocher nur bei entsprechender Wasserführung zulässig sind. Damit können Beeinträchtigungen der Qualität des Kocherwassers ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen werden daher zurück gewiesen.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Einwender fordern, eine Umweltverträglichkeitsprüfung solle für dieses Vorhaben Grundvoraussetzung sein.

Bewertung:

In Ziffer VI der Begründung werden die Notwendigkeit und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung erläutert. Nachdem die Prüfung der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung ergeben hat, dass bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung zu besorgen sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Damit ist für das Vorhaben gem. § 28 WG (Alt § 76 WG) eine Plangenehmigung möglich und eine Planfeststellung nicht erforderlich.

Die Einwendungen werden daher zurück gewiesen.

d) Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen:

Die Einwender tragen vor, die als Hochwasserschutzmaßnahme ursprünglich geplante Flutmulde hätte durchaus ökologisch sinnvoll gestaltet werden können, die jetzt geplante Baumaßnahme erfordere dagegen Ausgleichs- und /oder Ersatzmaßnahmen.

Bewertung:

Gegenstand des Antrags und des Genehmigungsbescheides sind die Errichtung eines Unterbeckens für das Pumpspeicherkraftwerk in Kombination mit einer Flutmulde zur Schaffung von Retentionsraum. Diese Maßnahme ist mit einem Eingriff im Sinne von § 13 Bundesnaturschutzgesetz aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens verbunden, nämlich im Zusammenwirken mit den Windkraftanlagen und dem Retentionsausgleich für Maßnahmen der Stadt Gaildorf, liegt ein nicht vermeidbarer Eingriff im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz vor. Es erfolgte eine Bilanzierung nach dem Bilanzierungssystem der LUBW. Das Ergebnis mit Festlegung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft; der erforderliche Ausgleich ist durch die vorgesehenen Maßnahmen erbracht. Damit ist der Eingriff nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zulässig. Es sind keine weiteren ökologischen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Die Einwendungen werden daher zurück gewiesen.

e) Verschlechterungsverbot für Fließgewässer:

Die Einwender tragen vor, wassergefährdende Stoffe könnten in den Kocher gelangen. Fließgewässer dürften nicht verunreinigt werden. Das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Art. 1 und 4 WRRL) lasse nachteilige Eingriffe in die Gewässerstruktur nicht mehr zu.

Bewertung:

Beim Lagern und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 11.2.1994 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind vorgesehen. Insofern können Verschlechterungen der Wasserqualität des Kochers und des Grundwassers ausgeschlossen werden.

In die vorhandene Gewässerstruktur des Kochers wird nur unwesentlich eingegriffen. Lediglich der Grundablass tangiert das vorhandene Kocherufer.

Eine Verbindung im Kocher besteht nur im Hochwasserfall ab einem 10-jährigen Ereignis. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wasserqualität im Kocher geringer sein wird als im Becken. Zumal die Wasserqualität (Sauerstoffgehalt) im Becken per Auflage geregelt wird.

Der Einwand wird daher zurück gewiesen

## 2. Hochwasserschutz

Die Einwender tragen vor, das jetzige Unterbecken leiste keinen genügenden oder wertigen Ausgleich. Es könne den Hochwasserschutz nicht leisten. Ein weiterer Ausgleich hinsichtlich des Hochwasserschutzes sei deshalb notwendig. Es wird ein angemessener Ausgleich gefordert.

Bewertung:

Das Unterbecken wird so gestaltet, dass für die Hochwasserschutzfunktion in keinem Betriebsfall weniger als die verlangten 27.000 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Zu vielen Zeiten wird das verfügbare Retentionsvolumen deutlich größer sein, da ein Teil des Wassers in den Oberbecken bei den Windrotoren gelagert werden kann. Bei gefülltem Unterbecken wird aber ständig ein Retentionsraum von 30.000 m<sup>3</sup> freigehalten.

Die Einwendungen werden daher zurück gewiesen.

## 3. Rückbaukosten

Die Einwender tragen vor, es fehle die Sicherung der Rückbauverpflichtung gem. § 35 BauGB:

Die Sicherung der Rückbauverpflichtung für Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch (BauGB) stelle eine bundesweit gültige Pflicht gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB dar. Auch der Zeitpunkt der Sicherung bei Erteilung des Bescheides ergebe sich aus der genannten Vorschrift, da nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Rückbauverpflichtung eine Zulässigkeitsvoraussetzung darstelle. Außerdem habe sich der Bauherr nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu verpflichten, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Laut Bauantrag würden unterirdische Bauteile/Betonbauteile nur bis 3 m unter der Erdoberfläche demontiert und anschließend mit Boden verfüllt.

Der Bauantragsteller müsse gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB verpflichtet werden einen kompletten Rückbau vorzunehmen und die damit verbundenen Mehrkosten sicherzustellen.

Bewertung:

Nach § 38 Satz 1 BauGB sind die §§ 29 – 37 BauGB nicht anwendbar. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Planfeststellungsverfahren oder um ein Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung handelt, welches von überörtlicher Bedeutung ist. Beide Voraussetzungen liegen im konkreten Fall vor. Das Unterbecken mit kombinierter Flutmulde dient zum einen der Energieerzeugung im Rahmen des Projekts Naturstromspeicher und ist wesentlicher Teil der Gesamtanlage. Für die Errichtung des Beckens ist ein Verfahren nach § 68 WHG erforderlich. Nachdem die allgemeine Vorprüfung zum Ergebnis führt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, war die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens möglich. Insofern ist die erste Voraussetzung des § 38 BauGB erfüllt. Die geplante Anlage dient in ihrer Gesamtheit der Stromerzeugung und hat damit überörtliche Bedeutung. Sie trägt zur Energieversorgung insgesamt und nicht nur örtlich bei und ist auch Mittel zur Erfüllung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes. Außerdem dient das Becken in seiner Funktion als Flutmulde auch dem überörtlichen Hochwasserschutz. Insofern ist auch das Merkmal der überörtlichen Bedeutung des Vorhabens erfüllt.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage gilt § 38 BauGB; die §§ 29 – 37 BauGB sind nicht anwendbar; insbesondere ist § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nicht anwendbar. Die rechtliche Voraussetzung für die Festlegung einer Rückbauverpflichtung ist damit nicht gegeben.

Der Einwand wird daher zurück gewiesen.

#### 4. Trassenleitung (Druckrohrleitung)

Ist nicht Gegenstand des Verfahrens, wurde aber trotz allem in der Erörterungsverhandlung behandelt.

- a) Die Einwender tragen vor, die Leitungstrasse (Druckrohrleitung) führe zum Teil mitten durch ein Landschaftsschutzgebiet und durch ein streng geschütztes FFH-Gebiet mit großer nachgewiesener Artenvielfalt. Im Artenschutzgutachten sei zu lesen, dass es durch die Drainagewirkung des Druckrohrleitungsgrabens zu einer Reduktion der Bodenfeuchte in den angrenzenden Wiesen kommen könne. Im gesamten Trassengebiet und an Standort 2 und 3 sei die Gelbbauchunke nachgewiesen worden. Laut Gutachter werde gegen die Verbote des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG verstoßen.

Bewertung:

Die potenzielle Gefahr einer Drainagewirkung durch den Leitungsgraben, was evtl. negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben könnte, wird in der saP sowie in der Natura 2000-Vorprüfung an mehreren Stellen beschrieben und darauf hingewiesen, dass eine Drainagewirkung laut dem geologischen Gutachten (Geotechnik Aalen) durch den Einbau von Querriegeln verhindert wird. In der saP werden bezogen auf die Gelbbauchunke vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorgeschrieben, damit es zu keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommt. Die in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen reichen zur Sicherstellung dieser Forderung aus. Weder wasserwirtschaftlich noch naturschutzrechtlich bestehen insofern Bedenken.

Die Einwendungen werden zurück gewiesen.

- b) Die Einwender tragen vor, verschiedene Grundstückseigentümer weigern sich die Druckrohrleitung über ihr Grundstück verlegen zu lassen und duldeten auch keine Baulast. Veränderungen der Bodenzusammensetzung führen auf viele Jahre zu starken Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen, Ertragsschäden und Schäden an Maschinen sowie einer Wertminderung des Grundstücks.

Bewertung:

Die Vorhabensträgerin hat dazu ausgeführt, dass die genannten Einwender nicht bereit seien, für den Bau der Druckrohrleitung Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Vorhabensträgerin würden deshalb die Druckrohrleitung, die nicht Gegenstand der Genehmigung im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Verfahren seien, statt mit dem bisher vorgesehenen Stahlrohr in flexiblerem Kunststoffmaterial planen und bauen. Dies ermögliche es, die Druckrohrleitung insbesondere im unteren Trassenbereich komplett auf dem städtischen Wegegrundstück zu verlegen. Daneben würde eine andere Verlegetechnik als die ursprünglich geplante verwendet werden.

Mittels einer Fräse würde auf einer Länge von 60 bis 100 m pro Tag die Baugrube so gestaltet werden, dass eine Verlegung innerhalb des Wegegrundstücks der Stadt Gaildorf möglich sei. Außerhalb des Wegegrundstücks liegende Flächen Privater, die nicht zur Verfügung gestellt würden, werden dadurch nicht benötigt. Durch den Einbau mittels Fräse entfielen die ursprünglich vorgesehenen Baugrubenbreiten. Einer Belastung durch Baulasten bedürfe es auf den Grundstücken der Einwender deshalb nicht. Da mit der genannten Technik an einem Tag ca. 60 bis 100 m Rohrleitung verlegt werden könnten, werde im Rahmen des Bauablaufs dafür Sorge getragen, dass angrenzende Grundstücke Privater zugänglich sein würden.

Das Grundstück Flst. Nr. 468/1 werde aufgrund von Umplanungen nicht mehr benötigt werden. Insofern sei nachgewiesen, dass es möglich wäre, die Druckrohrleitung ohne Inanspruchnahme von Grundstücken Privater, die nicht zur Verfügung stehen würden, und damit ausschließlich auf Grundstücken, auf die die Vorhabensträgerin Zugriff hätte, zu verlegen.

Privatrechtliche Belange sind nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens und sind zwischen Vorhabensträgerin und Grundstückeigentümern bilateral zu klären.

Die Einwendungen werden zurück gewiesen.

#### 5. Schallbelastung durch das Turbinenhaus und das Unterbecken:

Die Einwender tragen vor, durch den Dauerbetrieb der Wasserkraftanlagen, speziell auch in den Nachtzeiten, werde für das Wohnhaus in der Eugen-Heller-Straße eine unzulässige Schallbelastung befürchtet, verursacht durch den Dauerlärm der Turbinen sowie durch in das Wasserbecken gedrücktes Wasser. Es sei nicht zu erwarten, dass die Wassermenge von 9.500 l/s bei den dafür notwendigen Strömungsgeschwindigkeiten geräuschlos in das Auffangbecken ströme. Im Schallgutachten werde diese Geräuschquelle nicht erwähnt.

Bewertung:

Der vom Gutachter ermittelte Beurteilungspegel von 16 dB(A) tags/nachts am Wohnhaus des Einwenders in der „Eugen-Heller-Straße“, welches sich in einem allgemeinen Wohngebiet befindet, liegt deutlich unter dem für den Nachtzeitraum zulässigen Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete, und erfüllt mit einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mind. 6 dB(A) auch das Irrelevanzkriterium der TA Lärm. Die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums bedeutet, dass auf die Ermittlung einer schalltechnischen Vorbelastung verzichtet werden kann. Selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel durch bspw. extreme Mitwindsituationen oder Inversionswetterlagen um 3 dB(A) auf 19 dB(A), was eine Verdoppelung der Lautstärke bedeuten würde, wird der zulässige Immissionsrichtwert immer noch deutlich unterschritten. Bei der Berechnung werden die Geometrie, und damit auch die Höhenlagen, berücksichtigt.

Da der Auslauf in das Unterbecken immer unter Wasser liegt, führt die Pendelwassermenge weder beim Hochpumpen noch beim Ablassen zu größeren Schallemissionen.

Diese Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sind nach Prüfung durch das Landratsamt in Ordnung. Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

Die Einwendungen werden zurück gewiesen.

## **Rechtsbehelfsbelehrungen**

Gegen die wasserrechtlichen Entscheidungen des Landratsamtes Schwäbisch Hall hinsichtlich der Bewilligung nach der Bauphase, der Erlaubnis während der Bauphase und der Plangenehmigung für das Wasserbecken kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, 70178 Stuttgart, Augustenstraße 5, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Baden-Württemberg, Landratsamt Schwäbisch Hall, zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wenn die Klage schriftlich erhoben wird, sollen drei Mehrfertigungen angeschlossen werden.

Gegen die restlichen Entscheidungen ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstraße 1, 74523 Schwäbisch Hall, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart gewahrt, das über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm das Landratsamt nicht abhilft.

Mit freundlichen Grüßen

E i c h e l e

### Anlagen:

- 1 Mehrfertigung
- 3 Plansätze (5 Ordner)
- Anlagen 1-3 oberirdische Gewässer
- Merkblatt Eigenverbrauchstankstelle Schwäbisch Hall Dez. 2007
- Merkblatt EEWärmeG
- Anschlussbedingungen einer Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Stadt Gaildorf
- Formblatt der Integrierten Leitstelle Schwäbisch Hall
- Merkblatt DIN 18 920
- Empfangsbekanntnis **u. R.**